

Satzung
über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Oberkirch im Gebiet
„Heimkehrerstraße/Dorfhaldeweg/Waldweg und Adolf-Kolping-Straße“
(Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55-58), sowie § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist" (EEWärmeG), hat der Gemeinderat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung im Stadtgebiet sowie zu Zwecken des Klimaschutzes betreibt die Stadt Oberkirch in Teilen des Stadtgebietes eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme.
- (2) Die Stadt Oberkirch betreibt die öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme durch die Stadtwerke Oberkirch GmbH.
- (3) Die Fernwärmeversorgungseinrichtung versorgt die Wärmeverbrauchsanlagen der angeschlossenen Grundstücke mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, dem thermischen Antrieb von Kühlanlagen und sonstige geeignete thermische Verwendungszwecke.

§ 2 Versorgungsgebiet

Die Fernwärmeversorgung wird auf das Versorgungsgebiet gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung beschränkt und gilt nur für dieses ausgewiesene Gebiet der Stadt Oberkirch. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungseinrichtung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemen-

gen bis zu der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder auch sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Fallen die Gründe, die gemäß vorstehendem Absatz 1 zur Versagung des Anschlusses geführt haben, später weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, wenn das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus Anlage 1 zur Satzung. Hier sind die Straßen aufgelistet, in denen die Fernwärmeversorgungsleitungen bereitgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Herstellung des Anschlusses zu dulden.
- (4) Der gesamte Wärmebedarf im Geltungsbereich der Satzung ist vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in dieser Satzung ausschließlich mittels Fernwärme aus den Anlagen der Fernwärmeversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang).

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Satzung befreit werden.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Wärmeversorgungsanlagen vorhanden sind oder deren Errichtung nachweislich beauftragt ist. Die Befreiung erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) ein neuer Heizkessel bzw. eine neue zentrale Heiztherme erforderlich ist,
 - b) ein Wechsel des Energieträgers erfolgen soll oder
 - c) von Einzelöfen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (3) Grundstückseigentümer können vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Wärmebedarf der Gebäude durch
 - a) emissionsfreie Heizungsanlagen (Solarthermie, Elektrowärmepumpe oder vergleichbare Anlagen ohne Rauch- und Abluftanlagen),
 - b) Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von Erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 1 EEWärmeG und/oder
 - c) Anlagen zur Nutzung von Abwärme gemäß § 7 Nr. 1a EEWärmeG gedeckt wird.
- (4) Bei beabsichtigter Deckung des Wärmebedarfs aus Heizungsanlagen gem. vorstehendem Abs. 3 b) aus Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von Erneuerbaren Energien kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn dies der Stadt insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung Fernwärmeversorgung zumutbar ist.
- (5) Grundstückseigentümer können aus wirtschaftlichen Gründen vom Anschluss- oder Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer zu einer offenbar nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und der Befreiung keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
- (6) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung schriftlich bei der Stadtwerke Oberkirch GmbH zu stellen und zu begründen. Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind den Stadtwerken vorzulegen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt Oberkirch. Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gem. Abs. 3 ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.
- (7) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungseinrichtungen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang vorliegt. Davon ausgenommen sind Kamine und Kachelöfen, die ausschließlich mit Holz beheizt werden und nicht in erster Linie der Raumheizung dienen. Diese dürfen errichtet und betrieben werden, ohne dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt.

§ 7 Kreis der Verpflichteten

Verpflichteter für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Anschluss- und/oder Benutzungszwang Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers anschlusspflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und/oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und/oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anschlusspflichtig.

§ 8 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, kann die Stadt entscheiden, dass für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.

§ 9 Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage ist vom Verpflichteten bei der Stadtwerke Oberkirch GmbH zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtung ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung, den ergänzenden Bedingungen zur Wärmelieferung sowie den Preisen und Preisbestimmungen und den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Oberkirch GmbH.

§ 10 Grundstücksversorgungsanlage für Fernwärme

Die Fernwärmeversorgungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik (einschließlich Hausanschlussstationen) insbesondere gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 142 Abs. 1 Nr. 3 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anschließen lässt, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist;
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich gegenüber der Stadt anzeigt;
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt;
 - d) entgegen § 6 Abs. 7 eine Heizungsanlage errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens

500,00 € geahndet werden. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

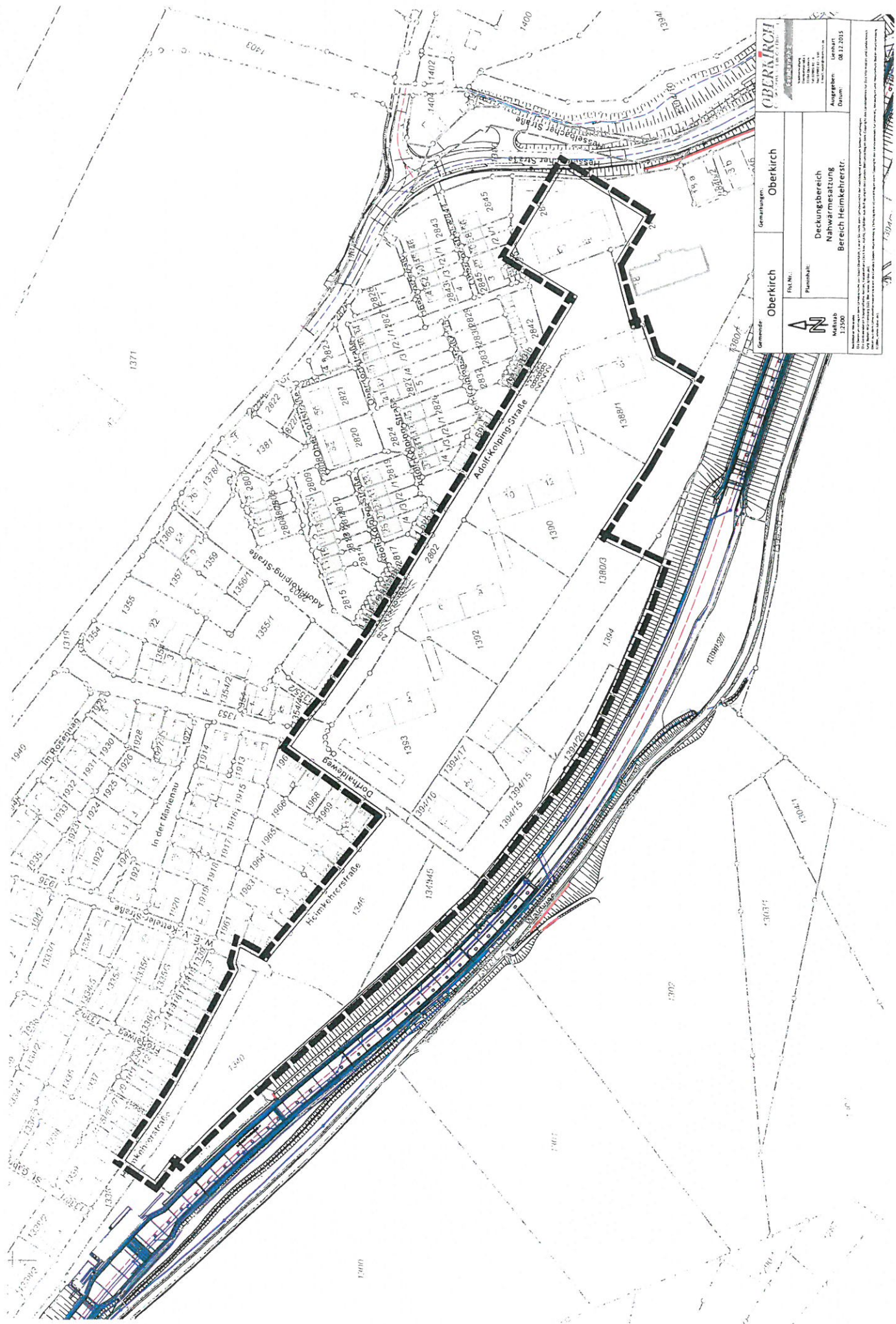
Oberkirch, den 09.12.2015

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister der Stadt Oberkirch

Anlage 1

Plan mit Grundstücksbezeichnungen des Bereichs Heimkehrerstraße, Waldweg, Dorfhalde-
weg und Adolf-Kolping-Straße



GEBIRKIRCH GEMEINSCHAFTLICHE GEMEINSCHAFT	
Gemeinderat Oberkirch	Gemeinderat Oberkirch
Flur-Nr.: 13390	
Flurstück: 13390	
Deckungsbereich Nahwärmsatzung Bereich Heimkehrerstr.	
Ausgegeben: 08.12.2015 Datum:	
Nord N	

Die Gemeinde Oberkirch ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

